

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige:
Triagestelle der schulischen Brückenangebote ([2015-397](#))

Datum: 29. November 2016

Nummer: 2016-382

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Triagestelle der schulischen Brückenangebote ([2015-397](#))

vom 29. November 2016

1. Text des Postulats

Am 12. November 2015 reichte Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige, die Motion "Triagestelle der schulischen Brückenangebote" ([2015-397](#)) mit folgendem Wortlaut ein:

Bis vor wenigen Jahren konnten sich die Schüler/-innen an den Brücken-Schulen direkt für ein Brückenangebot anmelden. Dieser Usus ist vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) verändert worden, so dass die Triage in die schulischen Angebote (KVS, SBA Basis und plus) sowie in die kombinierten Angebote (Vorlehren und Vorkurse) heute durch das AfBB vorgenommen wird. Dies in der Regel ohne den Einbezug der Schulleitungen, selbst wenn dabei schulische Fragen im Vordergrund stehen. Die Schulleitungen erhalten vor der Triage lediglich die Anmeldungen von einzelnen Problemfällen zur Begutachtung. Das AfBB kann dadurch die Zuteilungen steuern, was ein erheblicher Eingriff in die Freiheit der Schüler/-innen darstellt, diejenige Schule wählen zu können, die ihren Vorstellungen am besten entspricht. Die Schüler/-innen geben bei der Anmeldung eine 1. und 2. Wahl an. Es ist also möglich, dass z.B. eine Schülerin nicht der KVS zugewiesen wird, obwohl diese für sie klar die bessere der beiden ausgewählten Schulen wäre und dies, obwohl die Schülerin alle schulischen Aufnahmebedingungen der KVS erfüllt. Den Brücken-Schulen wird durch dieses Verfahren implizit auch die Möglichkeit entzogen, alle potentiell interessierten Schüler/-innen beraten zu können. Die schulischen Angebote (KVS, SBA Basis und plus) sind nicht branchengebunden, sondern erweitern die Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer Sek A- bzw. Sek E-Schüler/-innen. Deshalb erfüllen sie eine wichtige soziale Aufstiegsfunktion und können bis hin zum Berufsmaturitätsniveau führen. Unbestritten ist, dass alle Brückenangebote ihre Funktion als Übergang erfüllen sollen und es in der Regel nicht möglich, mehrere Brückenangebote nacheinander zu besuchen. Die Triagestelle ist unbestrittenermassen sinnvoll für die Beratung branchengebundener Brückenangebote (Vorlehren und Vorkurse). Für die KVS, SBA Basis und plus hingegen wäre es zweckmässiger, wenn alle interessierte Schüler/-innen sich direkt bei diesen Schulen beraten und anmelden könnten, so wie dies z.B. auch bei der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 oder den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II der Fall ist.

Der Regierungsrat wird um Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt, die Folgendes umfasst: Die sogenannte "Triagestelle" des AfBB führt nur noch die Triage durch der branchengebundenen Schulen (Vorlehren und Vorkurse). Die

branchenungebundenen Schulen (KVS, SBA Basis und plus) beraten interessierte Schüler/-innen und sie nehmen die Anmeldungen direkt von den Schüler/-innen entgegen.

Der Regierungsrat prüft mit der Reduzierung des Pflichtenheftes der "Triagestelle" des AfBB auch eine mögliche Reduzierung des Stellenumfangs.

Der Vorstoss wurde am 10. März 2016 als Postulat überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Einleitung

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es eine Koordinationsstelle Brückenangebote für alle schulischen oder kombinierten kantonalen Brückenangebote. Deren Aufgabe ist die administrative Aufnahme der Bewerbungen für die Brückenangebote und die Zuteilungen gemäss [Verordnung vom 31. Oktober 2000 über die Aufnahme in die Brückenangebote](#) (SGS 640.61), und nicht die Triage in die einzelnen Angebote. Eine eigentliche Triagestelle für Brückenangebote gibt es nicht.

Die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) gehört zu den schulischen Brückenangeboten wie auch das SBA plus modular und das SBA Basis und ist an die Branche KV gebunden. Gemäss [Verordnung vom 13. Juni 2013 über die schulische Laufbahn \(Laufbahnverordnung\)](#) (SGS 640.21) § 55 kann man aus der KVS direkt in die Wirtschaftsmittelschule eintreten. Somit gehört die KVS klar zu den branchenspezifischen Brückenangeboten, und nicht wie im Postulat dargelegt zu den branchenunabhängigen Angeboten.

2.2 Aufnahmeverfahren

Die Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote regelt die Grundlagen, Noten und Kriterien, für die Aufnahmeentscheide durch die Koordinationsstelle. Der Anmeldung in ein Brückenangebot ist die Empfehlung durch die abgebende Schule beizulegen. Letztere werden vor allem bei Unregelmässigkeiten, Unklarheiten oder Schwierigkeiten von der Koordinationsstelle angemessen berücksichtigt. Bei Jugendlichen aus Privatschulen oder ausserkantonalen Schulen entscheidet die Koordinationsstelle nach Rücksprache mit den Schulleitungen, da deren Zeugnisse oder Kompetenznachweise nicht immer direkt vergleichbar sind mit den Abgangszeugnissen der öffentlichen Sekundarschulen. Erfahrungsgemäss müssen bei einem Drittel der rund 700 Anmeldungen klärende Zusatzinformationen eingeholt werden, um die Zuteilungen in die unterschiedlichen Angebote gemäss Verordnung zu sichern. Die Koordinationsstelle zieht zu diesem Zweck Fachleute der Berufsberatung und Berufsintegration bei. Dabei handelt es sich aber nicht um eine eigentliche Triage und Steuerung, sondern lediglich um den Vollzug gemäss Verordnung.

Praktisch alle Jugendlichen können in das Brückenangebot ihrer 1. Wahl eintreten, sofern sie die formalen Bedingungen gemäss Verordnung erfüllen. Mit der 2. Wahl wird ihnen eine zweite Chance geboten, die dann zum Zug kommt, wenn sie den Notendurchschnitt schliesslich doch nicht erreichen, die Aufnahmeprüfung in den Vorkurs nicht bestehen oder keine Vorlehrstelle finden. Im Schuljahr 2015/2016 wurden nur 4 Jugendliche abgelehnt (701 Bewerbungen), obwohl sie den Notendurchschnitt erfüllten. Die Ablehnungen erfolgten bei allen vier Jugendlichen wegen Absentismus in der Sekundarstufe I und stützten sich auf die Empfehlungen der abgebenden Schulen.

2.3 Aufgaben

Die Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote beschreibt neben den Aufnahmebedingungen für die Brückenangebote auch die Aufgaben der Koordinationsstelle für Brückenangebote bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung:

§ 2 Koordinationsstelle

- 1 *Die Anmeldungen von Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft für alle Brückenangebote in Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind an die Koordinationsstelle für Brückenangebote beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (kurz: Koordinationsstelle) zu richten.*
- 2 *Die Koordinationsstelle nimmt nach Rücksprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Zuteilung zu den verschiedenen Brückenangeboten vor.*
- 3 *Sie stützt sich bei ihren Entscheiden auf die Grundlagen für die Aufnahmeentscheide gemäss § 3 ff. sowie auf die verfügbaren Plätze bei Brückenangeboten mit begrenzter Platzzahl.*
- 4 *Sie kann für die Entscheidungsfindung kantonale Beratungsstellen beziehen.*

Die Koordinationsstelle organisiert das jährliche Anmeldeverfahren, bewirtschaftet die über 700 Anmeldungen, stellt die Planungsgrundlagen für die Schulen bereit und gewährleistet die Kommunikation mit den abgebenden und aufnehmenden Schulen sowie mit Eltern, Sozialämtern, Lernenden, Vorlehrbetrieben und der Öffentlichkeit. Sie führt Statistiken und Abfragen durch, aktualisiert die Vorlehrstellen-Daten und sichert die Koordination mit den Brückenangeboten in Basel-Stadt.

2.4 Steuerungsmöglichkeiten

Eine Zugangssteuerung ist in den engen Grenzen, die die Verordnung setzt, nicht möglich. Das bedeutet, dass alle Abgänger und Abgängerinnen der Sekundarstufe I ein Brückenangebot in Anspruch nehmen können, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Durch die Koordinationsstelle ist eine minimale kantonale Übersicht gewährleistet, was die Erfassung, die Auftragserfüllung und die Entwicklung des Bereichs anbelangt. Würden die Anmeldungen direkt von den Schulen bearbeitet, bestünde eine komplette Steuerung durch die Angebote mit entsprechenden Fehlanreizen.

3. Schlussfolgerungen

Die Koordinationsstelle vollzieht die Vorgaben der Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote. Die Forderung nach einer „Triagestelle“ für die branchengebundenen Brückenangebote würde sowohl die kombinierten Brückenangebote (Vorlehre, Vorkurse) betreffen als auch die KVS. Die beiden schulischen Angebote SBA Basis und SBA plus modular würden gemäss der Forderung des Postulanten ihre Lernenden direkt aufnehmen, was einer gänzlichen Steuerung durch die Angebote gleich käme und zu Fehlanreizen führen würde.

Eine Neuordnung beziehungsweise Reduktion des Pflichtenhefts der Koordinationsstelle hätte zur Folge, dass das Aufnahmeverfahren in die Brückenangebote gemäss Verordnung nicht mehr gewährleistet werden könnte. Dies scheint dem Regierungsrat nicht angezeigt.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2015-397 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 29. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter